

Letter of Intent

Finanzhilfereform und Novellierung Elfter Teil NSchG

Die Schulen in freier Trägerschaft sind eine Bereicherung für das Schulsystem in Niedersachsen. Sie tragen mit ihren unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Verortungen zur Vielfalt der Bildungsangebote bei. Durch die Verankerung im Grundgesetz in Artikel 7 sowie in der niedersächsischen Verfassung in Artikel 4 ist ihr Status fortwährend gesichert. Zur Finanzierung der Schulen gewährt das Land als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten eine Finanzhilfe. Auch in der pandemiebedingten Krisensituation der letzten zwei Jahre hat das Land sich klar zu seiner Verantwortung gegenüber den Schulen in freier Trägerschaft bekannt. Die Schulen in freier Trägerschaft werden bei den Unterstützungsprogrammen des Landes umfassend eingebunden, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten und die Folgen aus der Pandemie für Schülerinnen und Schüler abzumildern.

Das Niedersächsische Kultusministerium und die Verbände der Schulen in freier Trägerschaft sind sich einig, dass eine schulgesetzliche Änderung, insbesondere zur Veränderung der Finanzhilfe, notwendig ist. So haben die Verbände der freien Schulen und das Niedersächsische Kultusministerium sich in den letzten Jahren gemeinsam auf den Weg gemacht, um eine Reform der Finanzhilfe zu ermöglichen und offene Fragen der Schulaufsicht im Niedersächsischen Schulgesetz zu klären. Das Niedersächsische Kultusministerium sowie die Verbände der Schulen in freier Trägerschaft erklären sich bereit, diesen Prozess auf folgender Grundlage und mit verschiedenen Übergangslösungen weiter voranzutreiben und in einem fortlaufenden Prozess weiterzuentwickeln:

Anpassung der Finanzhilfe und Schulgeldfreiheit

Ziel ist eine transparente, nachvollziehbare Berechnung der Finanzhilfe, mit der sich zukünftig die Bezuschussung der Betriebskosten der Schulen in freier Trägerschaft am öffentlichen Schulwesen orientiert.

Als Übergangslösung hin zu einer transparenteren Berechnung der Finanzhilfe soll künftig anstelle des bislang gültigen Referenzschulen-Modells die folgende Formel genutzt werden:

$$\left[\frac{\text{Jahresentgelt} \times \text{Faktor SK}}{\text{Unterrichtsverpflichtung}} \times \text{Faktor AV} \times \text{Faktor S} \right] \times \text{Abschlag}$$

Mit der Formel werden unterschiedliche Parameter der Finanzierung zusammengeführt. Sie umfasst neben dem Jahresentgelt und der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte auch die Funktionsstellen (Faktor SK), die Anrechnungstunden (Faktor AV) und die Sachkosten (Faktor S) bezogen auf die

Schulform sowie einen allgemeinen Abschlag als Anteil an der Gesamtfinanzierung. Die Höhe des konkreten Faktors S sowie des Abschlagsfaktors bedarf im Rahmen der Finanzhilfereform einer konkreten Ausgestaltung. Zu einer Schlechterstellung der Finanzierung einzelner Schulen im allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereich wird es durch die Veränderung der Berechnung nicht kommen.

Die neue Berechnung der Finanzhilfe wird evaluiert und spätestens drei Jahre nach Einführung im NSchG überprüft. Das Konzept der Überprüfung der Betriebskosten wird gemeinsam entwickelt. Dafür wird eine Auswahl von öffentlichen Schulen zur Heranziehung als Orientierungsmaßstab getroffen. Die gemeinsame Auswahl der Schulen und der zuständigen Schulträger soll Rückschlüsse auf die landesweite Situation ermöglichen.

Es wird auf der Grundlage der neu anzuwendenden Formel angestrebt, eine Vereinfachung in der Finanzhilfe zu erreichen, die den Schulen in freier Trägerschaft die Statistikführung erleichtert.

Eine Erhöhung der Transparenz in der Berechnung und eine analoge Berechnungsgrundlage für allgemein bildende und berufsbildende Schulen soll bei den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft die Akzeptanz erhöhen sowie die Verwaltungstätigkeit vereinfachen.

Die sozialpädagogischen Ausbildungsberufe werden an den berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft gestärkt durch

- die Anpassung der Schülerstunden in der Anlage 2 der FinHVO an die aktuellen Faktorenverzeichnisse.

Es ist perspektivisch beabsichtigt, auch die Berufe der Heilerziehungspflege und der Heilpädagogik schulgeldfrei zu stellen.

Schulaufsicht

Die Schulaufsicht wird weiterentwickelt, um die Gleichwertigkeit des öffentlichen und freien Schulwesens weiterhin zu gewährleisten.

Das Niedersächsische Kultusministerium sowie die Verbände der Schulen in freier Trägerschaft erklären sich weiterhin bereit, gemeinsam mit der Reform der Finanzhilfe folgende Aspekte der Schulaufsicht bei der Novellierung des Elften Teils des Schulgesetzes zu berücksichtigen:

- Eine angestrebte Errichtung von Außenstellen muss dem zuständigen RLSB angezeigt werden. Ferner müssen die Wege zwischen den Einrichtungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie der Schulleitung während des Schulbetriebs zur

angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben sowie zur Sicherstellung der Gesamtverantwortung seitens der Schulleitungen in vertretbarer Zeit zurückgelegt werden können.

- Anzeigepflicht bei wesentlichen, schulbetrieblich relevanten Veränderungen, die genehmigungsrelevante Aspekte, wie bspw. Trägerschaft und Schulleitung, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Schulbetriebs, das prinzipielle pädagogische Konzept oder eine signifikante Modifikation der Schulgeldordnung welche das Sonderungsgebot berührt, beinhalten.
- Die Qualifikation von Lehrkräften, die über eine laufbahnmäßig absolvierte Lehramtsausbildung mit bestandener Zweiter Staatsprüfung verfügen, soll den RLSB im Anschluss an eine erfolgte Einstellung durch die Träger der freien Schulen angezeigt werden. Vor der Beschäftigungsaufnahme einer Lehrkraft im Quereinstieg soll die Schulaufsicht die Gleichwertigkeit der fachlichen und pädagogischen Eignung überprüfen. Dieses erfolgt im ersten Schritt durch den Schulträger selbst. Die Schulaufsicht genehmigt auf der Grundlage dieser Überprüfung den Einsatz der Lehrkräfte im Unterricht. Es wird dazu ein Konzept für eine landesweite Genehmigungspraxis erarbeitet. Die Schulleitungen werden im Falle eines konstatierten Qualifizierungsbedarfs auf fachlich didaktischer, methodischer und pädagogischer Ebene von den jeweiligen Trägern aktiv unterstützt. Die Zugänge von Lehrkräften im Quereinstieg an berufsbildenden Schulen orientieren sich im Grundsatz an den Erlassen zur Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung.
- Es wird bezüglich des Status „Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung“ die Aufnahme einer Legaldefinition im NSchG geprüft.

Zeitplan

Ziel ist es, die Novellierung des NSchG und damit auch den ersten Schritt zu einer Reform der Finanzhilfe durch Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens Anfang 2023 zum Schuljahresbeginn 2024/2025 umzusetzen. Für die Umsetzung der geplanten Finanzhilfereform wäre ab dem HHJ 2024 ein jährlicher Beitrag von 20 Millionen Euro notwendig. Die Finanzhilfereform setzt deshalb voraus, dass die erforderlichen Haushaltsmittel in den Landeshaushalt aufgenommen und beschlossen werden. Die finanziellen

Auswirkungen der Finanzhilfereform stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers.

Der Betrag wird sich aus der Förderung von schulischer Sozialarbeit, des Ganztagsangebots, der IT-Administration sowie der finanziellen Auswirkung (u.a. keine Schlechterstellung einzelner Schulen) durch die neue Formel zur Berechnung der Finanzhilfe zusammensetzen.

Bis zur Schulgesetznovellierung sollen vorab folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Die bisher befristete Schulgeldbefreiung wird ab 01.08.2022 über die Einführung eines rechtlich abgesicherten Anspruchs dauerhaft gesichert; die bisher in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Mittel werden in voller Höhe übernommen.
- Ab dem Schuljahr 2022/ 2023 werden in den sozialpädagogischen Ausbildungsberufen alle im Faktorenverzeichnis ausgewiesenen Unterrichtsstunden als Theoriestunden berücksichtigt.
- Eine beschleunigte Ausstattung der Schulen in freier Trägerschaft mit schulischer Sozialarbeit sowie die Förderung des Ganztagsangebots und der IT Administration wird im Vorfeld der Schulgesetznovellierung geprüft.